



MERKBLATT

Anzeige von Veranstaltungen/ Märkten mit Pferden

Bei Veranstaltungen, bei denen Pferde aus verschiedenen Reit- oder Zuchtställen miteinander in Kontakt kommen, besteht die Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Daher gilt für solche Veranstaltungen eine Anzeigepflicht. Bestimmte Bedingungen müssen erfüllt werden.

1) Welche Veranstaltungen müssen angezeigt werden?

Veranstaltungen mit Pferden wie

- pferdesportliche Wettbewerbe (Spring- und Dressurreiten, Reitpferdeprüfungen, Gewöhnungs- und Eignungsprüfung für Pferde, Gespannfahren etc.),
- Zuchtveranstaltungen, Leistungsprüfungen (Stuten-/ Fohlenschauen, Körungen etc.),
- Showveranstaltungen, Westernreitturniere und Westernshows (Cutting, Working Cowhorse, Team Penning etc.),
- Reitjagden (Fuchs-/ Hubertusjagden, Schleppjagden etc.),
- Pferd Märkte, -auktionen, Viehmärkte mit Pferden etc.

müssen vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich mit dem Formular für die Anmeldung von Viehausstellungen https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Tiere/Tierseuchen_und_Tiergesundheit/17_04_12_FO_TS_421_Anmeldung_Viehausstellungen_Vers.01_02.pdf angezeigt werden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung kann die zuständige Behörde solche Veranstaltungen beschränken oder verbieten [§ 4 Abs. 1 u. 2, Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), neugefasst v. 3.3.2010 (BGBL I S. 203)]¹.

2) Wo müssen die Veranstaltungen angezeigt werden?

Bei regionalen Veranstaltungen (= Pferde stammen aus dem Kreis, in dem die Veranstaltung stattfindet und den unmittelbar angrenzenden Kreisen) ist das Veterinäramt des Kreises zuständig, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Bei überregionalen Veranstaltungen (= Pferde aus ganz Rheinland-Pfalz, aus anderen Bundesländern oder aus EU-Mitgliedstaaten) ist für Rheinland-Pfalz die zuständige Behörde das Landesuntersuchungsamt (LUA), Referat 23, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz.

3) Welche Bestimmungen gelten für Pferde aus Deutschland?

- Alle teilnehmenden Pferde müssen identifizierbar sein und von einem vollständig und richtig ausgefüllten Equidenpass begleitet sein.
- Pferde, die nach dem 30. Juni 2009 geboren sind, müssen mit einem (dem § 44 Abs. 2 ViehVerkV entsprechenden) Mikrochip gekennzeichnet sein.
- Über Herkunft und Verbleib der Pferde ist unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer des Besitzers, Halters oder Trainers und der Identität der Pferde (Name, Chip-Nr.) ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist zum Zweck von

¹ Verweise auf Rechtstexte beziehen sich immer auf die derzeit geltende Fassung der Rechtsvorschriften.



Nachverfolgungsuntersuchungen im Fall einer Tierseuche mindestens 6 Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4) Welche Bestimmungen gelten für Pferde aus EU-Mitgliedstaaten?

Für Pferde, die aus EU-Mitgliedstaaten überführt werden sollen, ist eine aktuelle Gesundheitsbescheinigung (sog. „Gesundheitsattestation“) erforderlich. Diese ist gemeinsam mit dem Equidenpass zur Veranstaltung bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Dabei gelten je nach Nutzungsart der Pferde verschiedene Bestimmungen:

- Registrierte Pferde² aus EU-Mitgliedstaaten gem. Richtlinie 2009/156/EG (= „Zuchtpferde“, „Turnierpferde“):
 - die nur für die Veranstaltung überführt werden und dann wieder zurückkehren, benötigen immer eine gültige Gesundheitsattestation (10 Tage gültig) durch die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 2009/156/EG gem. § 8 Abs. 1 u. 4 in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt I. Nr. 5.1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) vom 6.4.2005 (BGBl I S. 998), wobei Angaben zu Herkunfts- und Bestimmungsort nicht erforderlich sind und die Gesundheitsattestation manuell ausgefüllt sein kann. Die Verwendung von TRACES³ ist **fakultativ**.
 - die dauerhaft aus EU-Mitgliedstaaten überführt werden, benötigen immer eine gültige Gesundheitsattestation nach o.g. Muster sowie auch **verpflichtend** die TRACES-Meldung durch die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates.
- Nicht registrierte Pferde⁴ aus Mitgliedstaaten gem. 2009/156/EG (= faktisch alle anderen, nämlich „Freizeitpferde“, „Schlachtpferde“):
 - benötigen immer eine gültige amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs III der Richtlinie 2009/156/EG (gem. § 8 Abs. 1 u. 4 in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt I. Nr. 5.2 der BmTierSSchV)
 - sowie **verpflichtend** die TRACES-Meldung durch die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates.
- Registrierte und nicht registrierte Pferde aus Rumänien
 - Verbringung derzeit grundsätzlich nicht möglich, Ausnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen bzgl. Infektiöser Anämie (EIA)
 - benötigen immer eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs III der Richtlinie 2009/156/EG und **verpflichtend** die TRACES-Meldung durch die zuständige Veterinärbehörde (Beschluss 2010/346/EG)

5) Welche Bestimmungen gelten für Pferde aus Drittländern?

Die Einfuhr von Pferden darf nur über Veterinärgrenzkontrollstellen und nur bei Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen erfolgen.

² „Registriertes Pferd“: Pferd, das in ein Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtorganisation (oder einer mit der Zuchtbuchführung beauftragten amtlichen Stelle) eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann, und durch ein Dokument der Zuchtorganisation identifiziert wird oder an sportlichen Wettkämpfen oder Rennen teilnimmt und durch ein Dokument der Internationalen Wettkampfororganisation identifiziert wird.

³ „TRACES“: ein elektronisches Meldesystem in der Veterinärverwaltung

⁴ „Nicht registriertes Pferd“: Schlachtpferd oder sonstiges Zucht- und Nutzpferd, das weder in ein Zuchtbuch eingetragen ist, noch vermerkt ist oder dort eingetragen werden kann, noch an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt (s.o.)



Die Einfuhr von Pferden ist u.a. nur mit einer vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung und nur aus solchen Drittländern zulässig, die auf einer nach gemeinschaftsrechtlichem Verfahren erstellten Liste aufgeführt sind.
Bei Fragen kann das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden.